

STADT KITZINGEN

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 19.06.2013

Inkrafttreten: 30.06.2013

Änderungen: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt
Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.04.2016
Inkrafttreten: 01.05.2016

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt
Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.06.2018
Inkrafttreten: 01.07.2018

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt
Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 31.07.2019
Inkrafttreten: 04.08.2019

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl S. 43) folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Grabgebühren
- § 4 Leichenhausgebühren
- § 5 Gebühren für Arbeitsleistungen
- § 6 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 7 Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabsteinen
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Entstehen und Fälligkeit
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Kitzingen erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Neuer Friedhof, Alter Friedhof, Friedhof Etwashausen, Friedhof Hoheim, Friedhof Hohenfeld und Friedhof Repperndorf) und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen in den Friedhöfen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabgebühren (§ 3)
2. Leichenhausgebühren (§ 4)
3. Gebühren für Arbeitsleistungen (§ 5)
4. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen (§ 6)
5. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabsteinen (§ 7)
6. Sonstige Gebühren (§ 8)

Grabgebühren

(1) Die Gebühren betragen		für 1 Jahr
a) Familiengräber		
1 einfache Grabstelle		37,-- €
1 zweifache Grabstelle		47,-- €
1 dreifache Grabstelle		79,-- €
1 vierfache Grabstelle		91,-- €
b) Familiengräber an der Mauer		
1 einfache Grabstelle		41,-- €
1 zweifache Grabstelle		51,-- €
1 dreifache Grabstelle		79,-- €
1 vierfache Grabstelle		98,-- €
c) Familiengräber mit Überbreiten		
1 sechsfache Grabstelle		157,-- €
1 achtfache Grabstelle		196,-- €
d) Familien-Urnenerdgräber		47,-- €
e) Urnennischen im Urnenhain des Alten Friedhofs		82,-- €
Urnennischen in Urnenstelen im Alten Friedhof		71,-- €
Urnennischen in Urnenanlagen im Neuen Friedhof		59,-- €
f) Urneneinzelgräber im Alten Friedhof an der Mauer		23,-- €
g) Urneneinzelgräber in den Urnengärten im Alten Friedhof		50,-- €
h) Urneneinzelgräber auf den Friedwiesen		23,-- €
i) Urneneinzelgräber an Bäumen im Neuen Friedhof		25,-- €
j) Reihengräber		
1 Grabstelle (Erwachsene und Kinder über 7 Jahre; Nutzungsdauer 15 Jahre)	einmalig	32,-- €
1 Grabstelle (Kinder bis zu 7 Jahren; Nutzungsdauer 10 Jahre)	einmalig	23,-- €
1 Grabstelle (Tot- und Fehlgeburten; Nutzungsdauer 10 Jahre)	einmalig	23,-- €
k) Gräfte		
1 vierfache Grabstelle		230,-- €
1 sechsfache Grabstelle		337,-- €

l) Urneneinzelgräber im Stelengarten Neuer Friedhof	30,-- €
Urnenerdgräber für zwei Urnen im Stelengarten Neuer Friedhof	40,-- €
m) Urnengräber für Beisetzungen von Urnen in Gräbern mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen	40,-- €

und sind beim erstmaligen Graberwerb für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus zu entrichten

- (2) Für die in den Grabfeldern 28 F, 33 bis 36, des Neuen Friedhofes und in der II. Abteilung des Friedhofes Hoheim und Hohenfeld erstellten Grabmalfundamente und verlegten Steinplatten und Pflastersteine als Grababgrenzungen werden folgende einmalige Gebühren beim Ersterwerb erhoben für:

a) Familiengräber

1 zweifache Grabstelle	241,-- €
1 vierfache Grabstelle	311,-- €

b) Urnengräber im Friedhof Hoheim und im Friedhof Hohenfeld	168,-- €
---	----------

c) Reihengräber	212,-- €
-----------------	----------

- (3) Für den Wiedererwerb von Familien- und Urnengräbern sowie Grüften sind die festgesetzten Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer der Nutzungszeit eines Grabrechts hinaus, so sind die Grabgebühren bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Verlängerung der Nutzungszeit erfolgt auf volle Jahre.

- (4) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabrechts erfolgt keine Rückerstattung der entrichteten Gebühren.

(5) Für die Überlassung einer Nischenplatte im Urnenhain des Alten Friedhofes wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	750,-- €
--	----------

(6) Für die Überlassung einer Nischenplatte an den Urnenstelen im Alten Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	200,-- €
---	----------

(7) Für die Überlassung einer Nischenplatte in der Urnenanlage des Neuen Friedhofes, für die Wandplatten der Urnengemeinschaftsgräber im Alten Friedhof an der Mauer, für Muschelkalkplatten für Urnenbeisetzungen in Gräbern mit künstlerisch und geschichtlich wertvollen Grabmalen, im Stelengarten des Neuen Friedhofes wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe	92,-- €
--	---------

(8) Für die Überlassung eines Metallschildes zur Anbringung auf der Pultstele an der Friedwiese im Neuen Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	34,-- €
--	---------

(9) für die Überlassung eines Metallschildes zur Kennzeichnung der Beisetzungsstellen auf den übrigen Friedwiesen sowie für die Urnengärten im Alten Friedhof, die Bestattung an Bäumen und in den Urneneinzelgräbern des Stelengartens im Neuen Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	40,-- €
--	---------

§ 4

Leichenhausgebühren

Die Gebühr

- | | |
|--|-------------|
| - für die Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier beträgt | 167,-- € |
| - für die Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Kühlanlage im Leichenhaus des Neuen Friedhofs je angefangener Kalendertag beträgt | 35,-- €/Tag |
| - Gebühr für die Benutzung der Tiefkühlung im Leichenhaus des Neuen Friedhofs je angefangener Kalendertag beträgt | 45,-- €/Tag |
| - für die Benutzung des Sezierraumes im Leichenhaus des Neuen Friedhofes beträgt | 86,-- € |

§ 5

Gebühren für Arbeitsleistungen

(1) Die Gebühren betragen für

- | | |
|---|----------|
| a) Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) | |
| aa) für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre | 732,-- € |
| bb) für Kinder bis zu 7 Jahren | 231,-- € |
| cc) Beisetzung einer Urne | |
| in einem Erdgrab | 231,-- € |
| auf den Friedwiesen, in den Urnengärten und an Bäumen | 231,-- € |
| in einer Urnennische | 154,-- € |
| dd) Tieferlegung: | |
| Erwachsene | 202,-- € |
| Kinder bis 7 Jahre | 101,-- € |
| b) Mithilfe des Friedhofwärters beim Öffnen und Schließen von Grüften | 71,-- € |
| c) Gebühr für die Bestattung einer Tot- oder Fehlgeburt | 42,-- € |
| d) Gebühr für Sarg- bzw. Leichenträger je Mann und Gang | 32,-- € |
| e) Gebühr für einen Urnenträger | 32,-- € |
| f) Gebühr für eine städtische Aufsichtsperson | 32,-- € |
| g) Dekoration der Trauerhalle bei Durchführung einer Bestattung durch die Stadt | 80,-- € |

(2) Bei Abräumung freigegebener Grabstätten durch die Stadt werden folgende Gebühren festgesetzt.

a) Gräber (pauschal) bis 1,20 m Breite	300,-- €
b) Gräber (pauschal) ab 1,20 m Breite	450,-- €
c) Entfernen einer Urnenplatte	47,-- €
d) Entfernen einer Steinplatte eines Urnengemeinschaftsgrabes im Alten Friedhof	47,-- €
e) Entfernen eines Metallschildes eines Urneneinzelgrabes auf den Friedwiesen sowie den Urnengärten im Alten Friedhof und an den Bäumen im Neuen Friedhof	27,-- €

§ 6

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen und Umbettungen sind Gebühren zu entrichten:

a) Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung	49,-- €
b) Ausgrabung eines Verstorbenen während der Ruhezeit	390,-- €
Ausgrabung von Gebeinen	183,-- €
c) Ausgraben einer Urne	65,-- €

(2) Bei der Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen sind neben den Gebühren nach Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 a) und 1 d) zu entrichten.

§ 7

Gebühren für die Genehmigung für die Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabsteinen

Für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales oder Grabsteines werden Gebühren von

23,-- bis 110,-- €

erhoben.

§ 8

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) Ausfertigung von Graburkunden (Zweitschriften) (§ 40 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	10,-- €
b) Umschreibung eines Grabrechts (§ 41 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	36,-- €
c) Erstmalige Ausstellung von Zulassungskarten für Gewerbetreibende auf die Dauer von 4 Jahren (§ 7 Abs. 3 a) Friedhofs- und Bestattungssatzung)	137,-- €

d) Verlängerung von Zulassungskarten für Gewerbetreibende auf weitere 4 Jahre (§ 7 Abs. 3 b) Friedhofs- und Bestattungssatzung)	98,-- €
e) Ausstellung von Zulassungskarten für einmalige gewerbliche Tätigkeit (§ 7 Abs. 3 c) Friedhofs- und Bestattungssatzung)	36,-- €
f) Erteilung einer Genehmigung von in der Friedhofs- und Bestattungssatzung zugelassene Ausnahmen	19,-- €
g) Entzug von Zulassungskarten (§ 7 Abs. 6 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	36,-- €
h) Ausstellung einer Urnenaufnahmebestätigung	12,-- €
i) Verlängerung der Bestattungsfrist nach § 19 Abs. 2 Bestattungsverordnung (BestV)	30,-- €

§ 9

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 1 und 3 entsteht mit dem Erwerb oder dem Wiedererwerb des Grabrechts.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 2 und Abs. 5 entsteht mit dem Ersterwerb des Grabrechts.
- (3) Die Gebührenschuld nach den §§ 4 bis 6 entsteht mit Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (4) Die Gebührenschuld nach den §§ 7 und 8 entsteht jeweils mit Erteilung der schriftlichen Genehmigung bzw. Ausnahme.
- (5) Die anfallenden Gebühren werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - a) wer die Durchführung der Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Amtshandlungen nach dieser Satzung beantragt,
 - b) wer nach § 15 i. V. m. § 1 der Bestattungsverordnung (BayRS 2127-1-1-I) für die Bestattung zu sorgen hat,
 - c) wer sich der Stadt Kitzingen gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder Grabberechtigter ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 03.08.1983 in der Fassung der 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen vom 28.04.2010 außer Kraft.